



Bild: 圓張 auf Pixabay

**An alle  
Schüler und Schülerinnen der Klassen PA I und PA  
II und an alle Verantwortlichen für die Anlei-  
tung/Ausbildung in der**

**Berufsfachschule Pflegeassistenz zur/zum Staatlich geprüften Pflegeassistentin / Pflegeassistenten**

vgl. Anlage ① zum Erlass 41- 83212-12/20 Durchführung (...) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen **Dieser Erlass tritt am 04.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2021.**

**Verbindliche Hinweise** zur Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, des fachpraktischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Prüfungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen (hier Berufsfachschule Pflegeassistenz - vgl. Handlungsempfehlungen für die Bildungsgänge 20201222 Erlass Praxis und DU vom 22-12-2020).

Dort heißt es:

**„Grundsätzlich gilt es, die Durchführung von notwendigen Prüfungen ab dem 04.01.2021 zu ermöglichen, sofern die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten wird.“**

### **1. Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika**

a) Gesetzlich vorgegebene Wechsel von Einrichtungen / Betrieben sind durchzuführen, soweit keine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung dagegen spricht (unabhängig der für die Beschulung geltenden Szenarien A – C).

Kann ein Wechsel des Betriebs bzw. der Einrichtung nicht durchgeführt werden, weil Schülerinnen und Schüler dies aufgrund Covid 19-spezifischer Risiken ablehnen oder nicht ausreichend Praktikumsstellen in Betrieben / Einrichtungen zur Verfügung stehen, müssen diese nachgeholt werden.

b) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss die Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Soweit es den Schülerinnen und Schülern aufgrund einer Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, welche auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, nicht möglich ist ihr Praktikum aufgrund der Schließung eines Betriebs / einer Einrichtung durchzuführen und auch kein Praktikum in einem anderen Betrieb / einer anderen Einrichtung möglich ist, gelten die Praktikumszeiten als erfüllt und müssen nicht nachgeholt werden.

Von einer Praxisbegleitung in der jeweiligen Einrichtung / dem jeweiligen Betrieb durch die Schule soll abgesehen werden. Vielmehr sind alternative Formate (z B. Telefon, Videokonferenz, o. ä.) zu wählen.

### **2. Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts**

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht für das Einüben beruflicher Handlungskompetenz nur am Menschen möglich und aus zwingenden methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulationen, Demonstrationen, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, können unter folgenden Voraussetzungen und nur sofern keine Untersagung durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, Übungen an oder mit SchülerInnen durchgeführt werden und zur Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts vom Abstandsgebot abgewichen werden:

**Es gilt wie bisher:**

- a) Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) SchülerInnen werden als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio definiert,
- b) der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen werden dokumentiert,
- c) die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig und erfolgt unter der Bedingung einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, erforderlichenfalls ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen und
- d) es dürfen die beruflichen (Teil-)Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.

**3. Durchführung praktischer Prüfungen (wenn Prüfung bis zum 31.03.2021 erfolgt)**

Alle SchülerInnen müssen alle Prüfungsteile ableisten.

Praktische Prüfungsteile sind ausschließlich an Modellen, Phantomen und weiteren geeigneten Lehrmitteln außerhalb der Betriebe und Einrichtungen durchzuführen.

Gemeinsame Teile (Begrüßung, Wartezeiten von SchülerInnen etc.) sollen vermieden werden. Beobachter / Beobachterinnen können nicht zugelassen werden.